

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Helmstedter Regionalmanagement - HRM	DRUCKSACHE	
Az.: HRM	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 12.03.2019	40	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschuss HRM	04.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	05.04.2019	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	05.06.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
HRM2	BL-HRM				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
gez. Finke	gez. Goebel			gez. Radeck	

Betreff:

Beschluss über die erste Eröffnungsbilanz 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM

Beschlussvorschlag:

Die erste Eröffnungsbilanz 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM wird gemäß Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 40	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 07.06.2017 hat der Kreistag die Gründung des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement – HRM zum 09.06.2017 beschlossen.

5 Der Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM ist ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Sondervermögen des Landkreises Helmstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und
10 die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement – HRM erfolgt nach den Vorschriften des NKR/Doppik.

15 Da es sich um eine Neugründung handelt, muss eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und durch den Kreistag beschlossen werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM wurde am 20.02.2019 durch den Betriebsleiter
20 Herrn Dr. Alexander Goebel bestätigt.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 25.02.2019 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Die Eröffnungsbilanz, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrates zum
25 Schlussbericht sind als Anlagen beigefügt.



Helmstedter Regionalmanagement –HRM–
Ein Eigenbetrieb des Landkreises Helmstedt

Eröffnungsbilanz

09.06.2017

Eröffnungsbilanz des HRM (Helmstedter Regionalmanagement) zum 09.06.2017

		Vorjahr		Haushaltsjahr		Vorjahr		Haushaltsjahr	
		Euro-		-Euro-		-Euro-		-Euro-	
AKTIVA									
Immaterielles Vermögen									
1.0	Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
1.2		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Sachvermögen									
2.0	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Büro- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7	Anzahlungen/Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.9		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzvermögen									
3.0	Beteiligungen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Ausleihungen an verb. Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8	Durchl. Posten u. sonst. Vermögensgegenstände	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.0	Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.0	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe AKTIVA		0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
PASSIVA									
1.0	Nettoposition	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1	Reinvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1	Jahresergebnis aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresergebnis Berichtsjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.0	Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.0	Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ähnl. Maßnahmen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.0	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.0	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe PASSIVA		0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00

Helmstedt, 20.06.2019


Göbel
Betriebsleiter

*Die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Eröffnungsbilanz wird bestätigt.*

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 09.06.2017

I. Allgemeine Angaben

Die Gliederung der Bilanz entspricht dem § 55 KomHKVO

II. Erläuterungen zur Bilanz

Mit Gründung des Eigenbetriebs wurde das Stammkapital (Reinvermögen) des Landkreises Helmstedt nicht sofort eingezahlt.

Die Forderung gegenüber dem Landkreis aus dem ausstehenden Stammkapital wurde mit dem Nennwert bewertet. Die Höhe beträgt 25.000,00 EUR.

Weitere Vermögensgegenstände sind mit dem Beschluss zur Gründung des Eigenbetriebs nicht eingelegt worden.

III. Sonstige Angaben

Betriebsleiter:  Alexander Goebel



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



38350 Helmstedt, den 14.03.2019
Südertor 6

 (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121 - 1600
(Durchwahl) 05351/121 - 1200
E-Mail: landratsbuero@landkreis-helmstedt.de

Stellungnahme
gem. § 129 NKomVG zum
Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2017
des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM
zum 09.06.2017

Zu den Feststellungen im Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2017 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Nr. 6.1

Die Forderungsübersicht wurde nicht erstellt, da diese lediglich aus der ausstehenden Stammeinlage des Landkreises bestand.

Zu Nr. 7.3

Eine Rückstellung wurde nicht gebildet, da zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung der Betrieb des Helmstedter Regionalmanagements – HRM noch nicht aufgenommen worden war.

(Radeck)
Landrat



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

Schlussbericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2017 des Eigenbetriebs

Helmstedter Regionalmanagement (HRM)

Schlussbericht vom:	25. Februar 2019
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in:	Frau Stuckenberg
Prüfungsassistent:	Herr Scholkmann
Prüfungszeit:	21.01.2019 bis 20.02.2019 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	4
3. Grundsätze	5
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	5
3.2 Bewertungsgrundsätze.....	5
4. Erste Eröffnungsbilanz	7
4.1 Aktiva	7
4.2 Passiva.....	8
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	9
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	9
6.1 Finanzvermögen	9
6.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen	9
6.2 Liquide Mittel.....	9
6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung	9
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	9
7.1 Nettoposition	9
7.1.1 Basis-Reinvermögen	10
7.1.2 Rücklagen.....	10
7.1.3 Sonderposten.....	10
7.2 Schulden	10
7.3 Rückstellungen	11
7.4 Passive Rechnungsabgrenzung	11
7.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	11
8. Feststellungen zum Anhang	11
9. Abschließende wesentliche Feststellungen.....	12
10. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes.....	12

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (Gültigkeit bis 31.12.2014)
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
HRM	Helmstedter Regionalmanagement
HGB	Handelsgesetzbuch
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 09.06.2017 wird die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement (HRM) gem. §§ 27 ff. EigBetrVO nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt (§110 Abs. 3 NKomVG).

Die erste Eröffnungsbilanz unterliegt in analoger Anwendung der Vorschriften für die Kommunen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155 ff. NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

Die erste Eröffnungsbilanz des HRM und der Anhang wurden dem Referat Rechnungsprüfung am 29.01.2019 zur Prüfung vorgelegt, wobei die Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung am 20.02.2019 nachgereicht wurde. Die Vorbereitung der Prüfung begann am 21.01.2019.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Für die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften für die Bilanz entsprechend Anwendung. Auch die Eröffnungsbilanz ist somit in einem Anhang zu erläutern (§ 56 KomHKVO). Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NKomVG auch die Vorschriften der KomHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Der Beschluss des Kreistages über die Eröffnungsbilanz ist erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung des HRM bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 156 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Insbesondere wurde die Umsetzung der „Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft“ vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007 geprüft,¹
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

¹ Die Prüfungsergebnisse sind den Kapiteln zu den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 36 Abs. 2 KomHKVO und § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 156 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§§ 4, 6, 10 Abs. 3 KomHKVO): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 44 Abs. 1 KomHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot; Bruttoveranschlagung (§§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 2 KomHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 46 Abs. 3 KomHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 48 Abs. 1 KomHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 48 Abs. 2 KomHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 61 Abs. 2 KomHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR inkl. USt

verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Es ergab sich folgende Feststellung

Der Eigenbetrieb HRM verfügt nicht über Anlagevermögen und Verbindlichkeiten, insoweit erübrigte sich hierzu eine Prüfung.

4. Erste Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs HRM zum 09.06.2017

(gemäß § 61 i.V.m. § 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO und dem amtlichen Muster 14)

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.2 Lizenzen	0,00 EUR
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 EUR
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 EUR
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 EUR
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
2. Sachvermögen	0,00 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00 EUR
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00 EUR
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00 EUR
2.8 Vorräte	0,00 EUR
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 EUR
3. Finanzvermögen	25.000,00 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Beteiligungen	0,00 EUR
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 EUR
3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00 EUR
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	25.000,00 EUR
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR
4. Liquide Mittel	0,00 EUR
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	25.000,00 EUR

Tabelle 1: Aktiva

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital des Eigenbetriebs aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs HRM zum 09.06.2017

(gemäß § 61 i.V.m. § 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO und dem amtlichen Muster 14)

Passiva	Wert
1. Netto-Position	25.000,00 EUR
1.1 Basis-Reinvermögen	25.000,00 EUR
1.1.1 Reinvermögen	25.000,00 EUR
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00 EUR
1.2 Rücklagen	0,00 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 EUR
1.4 Sonderposten	0,00 EUR
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 EUR
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 EUR
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00 EUR
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 EUR
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 EUR
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 EUR
2. Schulden	0,00 EUR
2.1 Geldschulden	0,00 EUR
2.1.1 Anleihen	0,00 EUR
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 EUR
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 EUR
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 EUR
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 EUR
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 EUR
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 EUR
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 EUR
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 EUR
2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 EUR
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 EUR
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 EUR
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00 EUR
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00 EUR
3. Rückstellungen	0,00 EUR
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 EUR
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 EUR
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 EUR
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 EUR
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
3.8 Andere Rückstellungen	0,00 EUR
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Passiva	25.000,00 EUR

Tabelle 2: Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Anlass für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz war die Neugründung des Eigenbetriebes zum 09.06.2017. Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs HRM ein Bilanzvolumen von 25.000,00 EUR.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben des NKomVG (§ 124 Abs. 4 NKomVG) und der KomHKVO (§§ 44 ff, 55, 61 i.V.m. 39, 40 u. 62 KomHKVO). Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 14 aufgestellt.

Anlagen zum Anhang wurden nicht erstellt.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen des HRM belief sich zum Bilanzstichtag auf 25.000,00 EUR. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit 100 Prozent des Bilanzvolumens.

Mit 25.000 EUR wurde das gesamte Finanzvermögen als Forderungen, hier ausstehende Gelder des Landkreises, bilanziert.

6.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werks- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä..

Es waren privatrechtliche Forderungen ausgewiesen. Sie waren vollständig bilanziert. Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Gem. § 57 Abs. 5 S. 1 sind die Forderungen in einer Forderungsübersicht darzustellen. Eine Forderungsübersicht wurde jedoch nicht erstellt. Dies ist zukünftig zu beachten.

Es ergaben sich folgende Kommentare:

Die offene Forderung i.H.v. 25 TEUR ergibt sich aus der ausstehenden Zahlung des Landkreises.

6.2 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Liquide Mittel waren im HRM zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Es wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

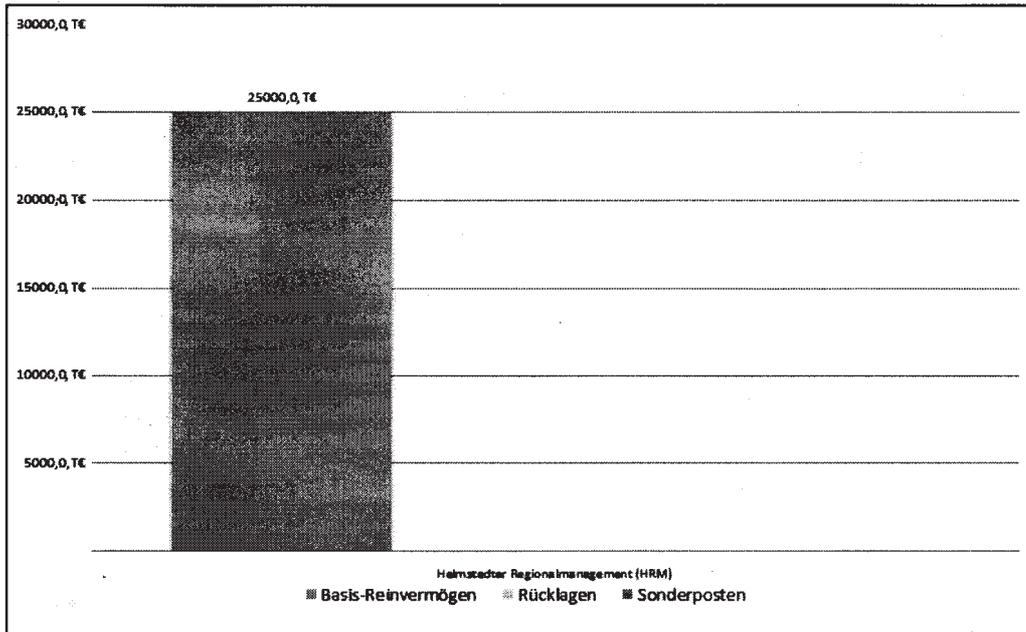
7.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur

Nettoposition gehören nach § 55 Abs. 3 KomHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der ersten Eröffnungsbilanz ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen“. Außerdem wird in der ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen: Die kameralen Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

Die Nettoposition stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 1: Nettoposition

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen war nicht zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet. Das Basis-Reinvermögen wird nicht ausgewiesen. Dies wurde in der Tabelle 2 (B.z. 4.2) vom Referat R ergänzt und ist zukünftig zu beachten.

Der Eigenbetrieb hatte keine nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren.

7.1.2 Rücklagen

Es wurden keine Rücklagen gebildet.

7.1.3 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Sie fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die erste Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie auch die (Teil-)Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen 30 Jahren zu bilanzieren.

Im Eigenbetrieb HRM wurden keine Sonderposten ausgewiesen.

7.2 Schulden

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der KomHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Der Eigenbetrieb HRM hatte keine Schulden ausgewiesen.

7.3 Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind, sind gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen zu bilden.

Es wurden keine Rückstellungen bilanziert.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Aus §§ 157 NKomVG analog, 29 ff. EigBetrVO ergibt sich für das zuständige Rechnungsprüfungsamt die Pflicht zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz. Da diese Pflicht bereits mit Gründung des Eigenbetriebs und der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz entsteht, sind für die anfallenden Prüfungskosten Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung voraussichtlich benötigt werden.

Das Referat R hatte 09/2018 einen Rückstellungsbetrag i.H.v. 800,00 EUR empfohlen.

Trotz mehrerer Beratungsgespräche ist die Bilanzierung einer entsprechenden Rückstellung unterblieben. Auch wurden im Anhang keine Begründungen für diese Unterlassung angegeben.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen. Im Eigenbetrieb HRM wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

7.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

In der Eröffnungsbilanz wurden keine Positionen gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO ausgewiesen.

8. Feststellungen zum Anhang

Die Erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Es werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 56 KomHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 56 und 57 KomHKVO. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,

- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die erforderlichen Aussagen des Anhangs waren teilweise zu knapp gehalten bzw. gar nicht aufgenommen, vgl. Bz. 7.3. Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in eingeschränktem Maß nachgekommen.

9. Abschließende wesentliche Feststellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind, sind gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen zu bilden, die in einer Rückstellungsübersicht darzustellen sind.

Für die Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich ein Rechenschaftsbericht zu erarbeiten. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO geforderten Angaben sind im Einzelnen jedoch nur insofern zwingend, als sie in einem sinnvollen Kontext zur Eröffnungsbilanz stehen. Ein erster Rechenschaftsbericht ist somit mit dem Jahresabschluss 2017 vorzulegen.

10. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Referat Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz zum 09.06.2017 des Eigenbetriebs HRM geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebs HRM.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist vom Kreistag zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekanntzumachen.

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

Az.: 14 32 15 (2017)

Helmstedt, d. 25.02.2019



(Stuckenberg)

Referatsleiterin

